



Foto: Claudia Schmid

Ist lieber Richter als Verteidiger: Peter Jans, Präsident des Kreisgerichts St. Gallen.

Monatsporträt

Ein irdischer Richter

Peter Jans arbeitet seit 2006 als vollamtlicher Richter. Vor rund einem Jahr hat er das Präsidium des Kreisgerichts St. Gallen übernommen. Zusammen mit weiteren Kreisrichterinnen und Kreisrichtern sorgt er dafür, dass Straftäter eine möglichst gerechte Strafe erhalten. Der berufliche Werdegang des 53-jährigen Kreisgerichtspräsidenten begann mit einer Ausbildung zum Primarlehrer. Während rund zehn Jahren unterrichtete er in Schulhäusern der Stadt St. Gallen, so im Boppartshof, im Schoren und im Bild.

Sozial- und Umweltpolitik

Ende der 80er-Jahre wurde Peter Jans vor allem durch sein politisches Engagement bekannt. Von 1989 bis 1996 sass er für die SP im St. Galler Stadtparlament. Ab 1996 war er Mitglied des Kantonsrates. In den beiden Parlamenten engagierte er sich im Besonderen für die Sozial- und Umweltpolitik. Er profilierte sich als Verteidiger der Luftreinhalteverordnung und einer neuen Verkehrspolitik.

Nach dem Lehrerberuf amtierte er als Geschäftsführer der VCS-Sektion St. Gallen/Appenzell. Mit dem Job beim Umweltverband finanzierte er sich einen Teil seines Rechtsstudiums an der Universität St. Gallen, erwarb im Jahr 2000 das Anwaltspatent und machte sich selbstständig.

Übergeordneter Blickwinkel

Fortan gab es für Peter Jans unterschiedliche Berührungspunkte mit den Gerichten. Zum einen vertrat er als Rechtsanwalt – unter anderem auch als Pflichtverteidiger – Mandanten vor Schranken. Zum anderen gehörte er im Kantonsparlament

der Rechtspflegekommission an, die er ab 2004 präsidierte.

Wenige Jahre später kam mit der Wahl ans Kreisgericht St. Gallen eine neue berufliche Herausforderung. «Gereizt hat mich, dass ich als Richter einen anderen Blickwinkel einnehmen kann, als es dem Rechtsanwalt möglich ist», begründet er unter anderem seine Motivation für den damaligen Wechsel. Der Verteidiger sei Interessenvertreter und habe die Anliegen seines Mandanten wahrzunehmen. «Der Richter muss hingegen eine neutrale, übergeordnete Betrachtungsweise haben und so ausgleichend wirken. Das liegt mir.»

«Der Richter muss eine übergeordnete Betrachtungsweise haben.»

Mit dem Amtsantritt am Kreisgericht trat Peter Jans aus dem Parlament aus. Der Rücktritt erfolgte freiwillig, um eine unerwünschte Ämterkumulation zu vermeiden. «Leicht fiel es mir nicht, weil ich mich gerne politisch engagierte. Will man etwas Neues anpacken, ist es aber oft so, dass man etwas Liebgewordenes aufgeben muss.»

Richtige Gewichtung

Wie frei aber ist ein Richter? «Das Gesetz gibt im Strafrecht jeweils einen Rahmen vor. Es kann aber immer nur allgemeine Aussagen machen», so Peter Jans. «Wir Richter und Richterinnen haben die Aufgabe, die verschiedenen Aspekte und Elemente eines Falles zu betrachten, den Umständen die richtige Gewichtung zu geben und schliesslich alle Erkenntnisse im Rahmen des Gesetzes in ein Urteil zu übertragen.» Die Tätigkeit als Richter sei eine sehr interessante, manchmal aber auch belastende Aufgabe. **CLAUDIA SCHMID, ST. GALLEN ■**

Interview

«Auf den korrekten Weg bringen»

Kibo: Was unterscheidet den irdischen Richter vom Richter des Jüngsten Gerichts?

Ich gehe davon aus, dass der Richter des Jüngsten Gerichts allwissend und unfehlbar ist. Das sind wir irdischen Richter und Richterinnen nicht. Wir sind immer wieder auch Zweifeln unterworfen. Wir alle haben einen eigenen Hintergrund und unsere eigenen Überzeugungen. Bei der Urteilsfindung kann das Weltbild der einzelnen Gerichtsmitglieder eine Rolle spielen. Dies trifft im Strafrecht vor allem auf die Strafzumessung zu, bei der das Gesetz einen grösseren Spielraum zulässt als im Beweisverfahren, wo objektivere Vorgaben bestehen, was als bewiesen gilt.

Was geschieht, wenn Zweifel bestehen?

Für den Täter, aber auch allfällige Opfer hat ein Gerichtsverfahren eine grosse Bedeutung. Es muss deshalb korrekt und fair durchgeführt werden. Lassen sich erhebliche Zweifel an der Schuld nicht aus dem Weg räumen, gilt der Grundsatz «in dubio pro reo», im Zweifel für den Angeklagten.

Spielen bei der Urteilsfindung die christlichen Werte eine Rolle?

Die Richter und Richterinnen sind wie gesagt Individuen mit einem eigenen Weltbild. Natürlich spielen Werte, wie sie das Christentum oder andere Religionen kennen, eine Rolle. So wie die religiösen Wurzeln auch in der Verfassung, den Gesetzen und in unserer Gesellschaft in irgendeiner Form Niederschlag gefunden haben, zum Beispiel im Resozialisierungsgedanken. Ich wage aber zu behaupten, dass ein Atheist ein ebenso guter Richter sein kann wie seine Kollegen, die einer Religion angehören. Übrigens zeigen meine Erfahrungen, dass die Parteizugehörigkeit der Gerichtsmitglieder bei der Urteilsfindung praktisch nicht ins Gewicht fällt.

In jüngster Zeit fiel im Zusammenhang mit dem Zürcher Fall «Carlos» oft der Begriff Kuscheljustiz. Ich bin nicht der Meinung, dass wir eine Kuscheljustiz haben. Jene, die aufgrund von Schlagworten urteilen, kennen meistens die Hintergründe nicht. Für die angemessene Strafzumessung muss vieles berücksichtigt werden. Ausgangspunkt ist das Verschulden. Dieses hängt ab von der Schwere der Tat, den Beweggründen und Zielen des Täters oder seinem Vorleben, um nur einige Beispiele zu nennen.

Was soll die Strafe bewirken? Ist sie eine Art Vergeltung oder eine Umerziehungsmassnahme?

Das Gesetz geht davon aus, dass die Strafe zum einen generalpräventiv ist und zum anderen speziell auf den Täter Wirkung zeigt. Sie soll die Fehlbarren wieder auf den korrekten Weg bringen und das Risiko einer Wiederholungstat verhindern. Man geht also davon aus, dass der Täter lernfähig oder zumindest anpassungsfähig ist. In diesem Sinne geht es also nicht einfach nur um Vergeltung, obwohl der Ausgleich des Unrechts gerade bei schweren Delikten auch eine Rolle spielt. **INTERVIEW: CS ■**